

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 223.

1) Ministerialverordnung, betreffend die Einreichung von Todesanzeigen und Jahresstellen über Kollateralerbchaftsfälle, sowie die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden, d. d. 10. April 1860.

(Erläutert in Nr. 16 des Amts- und Berichtsblattes vom Jahr 1860.)

Die Bestimmung des §. 30 des Gesetzes vom 13. Oktober 1849 über die Abgabe von Kollateralerbchaftsfällen (Gesetzl. Bd. 8, S. 21), sowie der Regierungsverordnung hierzu vom 17. Septbr. 1851, (Gesetzl. Bd. 8, S. 210) und vom 6. Oktbr. 1855 (Amts- und Berichtsblatt von 1855, S. 261), betreffend die den Ortsgemeinden zur Pflicht gemachte Anzeige von Kollateralerbchaftsfällen, ingleichen die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1856 (Gesetzl. Bd. 11, S. 85), betreffend die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden, sind bisher nicht gehörig befolgt worden, und es werden dieselben daher im Nachstehenden wiederholt eingeschärft, zugleich aber mit Rücksicht landesherrlicher Genehmigung einige Aenderungen und Zusätze dazu gemacht.

I.

betr. die Anzeige von Kollateralerbchaftsfällen.

§. 1.

In Todesfällen, in welchen der Verstorbene weder eheliche Nachkommen, noch eheliche Eltern bezügl. Voreltern, oder eine uneheliche Mutter bezügl. deren Eltern oder Voreltern, noch auch, wenn es eine Frauensperson ist, uneheliche Nachkommen hinterläßt, hat der Ortsgemeinde, in dessen Parochie der bezügl. die Verstorbene gewohnt hat, binnen 8 Tagen nach erfolgtem Tode davon der Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

§. 2.

Diese Anzeige ist nur dann zu unterlassen, wenn der Verstorbene notorisch gar kein Vermögen hinterläßt.

Ausgegeben den 30. Mai 1860.

51